



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 06. August 2020

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
296 Anerkennung einer Stiftung (Christine und Ernst Kreuder Stiftung) S. 345	305 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2020 S. 348
297 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Patrick Rockstroh) S. 346	306 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (I.B.) S. 348
298 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Sluyßer) S. 346	307 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.R.) S. 349
299 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Kranhold) S. 346	308 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.S.) S. 349
300 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Marcus Kram) S. 346	309 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Unbekannt) S. 349
301 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Jörg Abel) S. 346	310 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (C.W.) S. 350
302 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Haehnel) S. 346	311 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.W.) S. 350
303 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Simons) S. 346	
304 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die UVPG für ein Vorhaben der Nadermann & Martin GmbH in Duisburg S. 347	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

296 Anerkennung einer Stiftung (Christine und Ernst Kreuder Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.2001

Düsseldorf, den 28. Juli 2020

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Christine und Ernst Kreuder Stiftung“

mit Sitz in Mönchengladbach gemäß § 80 BGB in
Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die
Stiftung ist seit dem 09.04.2020 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S.345

**297 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Patrick Rockstroh)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME18

Düsseldorf, den 22. Juli 2020

Mit Wirkung vom 01.08.2020 wird Herr Patrick Rockstroh für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 18 in Mettmann bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 346

**298 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Sluyßer)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME36

Düsseldorf, den 28. Juli 2020

Mit Wirkung vom 01.05.2020 wird Herr Sluyßer für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mettmann Nr. 36 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 346

**299 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Kranhold)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG17

Düsseldorf, den 28. Juli 2020

Mit Wirkung vom 01.06.2020 wird Herr Kranhold für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Mönchengladbach Nr. 17 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 346

**300 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Marcus Kram)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE25

Düsseldorf, den 22. Juli 2020

Mit Wirkung vom 01.10.2020 wird Herr Marcus Kram für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 25 in Neuss bestellt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 346

**301 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Jörg Abel)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 NE28

Düsseldorf, den 22. Juli 2020

Mit Wirkung vom 01.11.2020 wird Herr Jörg Abel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 28 in Neuss bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 346

**302 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Haehnel)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE4

Düsseldorf, den 28. Juli 2020

Mit Wirkung vom 01.06.2020 wird Herr Haehnel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 4 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 346

**303 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern
(Herr Simons)**

Bezirksregierung
34.02.02.02 VIE6

Düsseldorf, den 28. Juli 2020

Mit Wirkung vom 01.06.2020 wird Herr Simons für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Viersen Nr. 6 bestellt.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 346

304 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die UVPG für ein Vorhaben der Nadermann & Martin GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
52.03-0010030-0000-1204

Düsseldorf, den 27. Juli 2020

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Nadermann & Martin GmbH in Duisburg

Die Nadermann & Martin GmbH hat mit Datum vom 13.05.2020 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage am Standort Am alten Flughafen 4 - 8 in 47059 Duisburg gestellt.

Der Antrag umfasst:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Abfallschlüssel 02 02 04, Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung; hier: Fettabscheiderinhalte) in einer bestehenden Halle (Betriebseinheit 2)
- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen 40 m³-Tanks in der bereits vorhandenen Betriebseinheit 1 zur Lagerung von abgetrenntem Altöl
- Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Abwässern aus der Betriebseinheit 1 in einer bestehenden Halle (Betriebseinheit 3)

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 8.7.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die beantragten Änderungen der Anlage keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen

Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Merkmale des Vorhabens:

Die Behandlungsmenge für gefährliche Abfälle wird nicht erhöht. Die Lagerung von Fettabscheiderinhalten erfolgt bereits am Standort; neu hinzukommt deren Behandlung. Beurteilungsrelevant bezüglich des UVPG ist die Lagermenge gefährlicher Schlämme, die nicht erhöht wird.

Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden an den Immissionsorten deutlich unterschritten. Die neu beantragten Behandlungsanlagen befinden sich innerhalb von Hallen. Die Behandlung erfolgt in geschlossenen Behältnissen.

Das Abfallaufkommen wird sich durch die nachgeschaltete Abwasserbehandlung und -einleitung in den Kanal reduzieren.

Es handelt sich nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG.

Standort des Vorhabens:

Der Standort der Anlage wird nicht verändert. Das Vorhaben wird auf einem bereits industriell genutzten Gelände umgesetzt. Durch das Vorhaben werden keine weiteren Flächen beansprucht. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Besonders empfindliche, nach Bundesnaturschutzrecht schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht nachteilig beeinflusst.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Gerth

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

305 Bekanntmachung der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2020

Nachtragswirtschaftsplan und Bekanntmachung des Nachtragswirtschaftsplans der IT-Kooperation Rheinland für das Wirtschaftsjahr 2020

1. Wirtschaftsplan

Nach § 18 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), in Verbindung mit § 107 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), sowie nach § 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), und §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „IT-Kooperation Rheinland“ hat die Versammlung am 17. Juni 2020 per Dringlichkeitsentscheidung folgenden Nachtragswirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich Nachtrag festgesetzt auf
im Erfolgsplan			
die Erträge	53.031.900 EUR	438.800 EUR	53.470.700 EUR
die Aufwendungen	53.031.900 EUR	438.800 EUR	53.470.700 EUR
im Vermögensplan			
die Einzahlungen	5.600.300 EUR		
die Ausgabe	5.600.300 EUR		

festgesetzt.

§ 2

Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 4

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht veranschlagt.

2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Der vorstehende Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Nachtragswirtschaftsplan mit seinen Anlagen ist gemäß § 18 GkG NRW i.V.m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.06.2020 angezeigt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Wirtschaftsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband IT-Kooperation Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 23.07.2020

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
Hans-Jürgen Petruschke
Landrat

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 348

306 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (I.B.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

**Die Abholaufforderung des
Polizeipräsidiums Wuppertal vom 28.05.2020
[gelöscht aufgrund DSGVO]**

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 12 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 348

307 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.R.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 27.07.2020, Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes, **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Poet, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 349

308 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.S.)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 30.01.2020 [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 12 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Cermak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 349

309 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (Unbekannt)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Abholaufforderung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 24.07.2020 [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

Name: [gelöscht aufgrund DSGVO]

wird im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe zugestellt und kann in Raum 13 des Dienstgebäudes 17, Müngstener Straße 35, 42285 Wuppertal, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt.

Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Kosmoll

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 349

310 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (C.W.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 24.07.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes. **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 350

311 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (S.W.)**

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 VwZG für das Land NRW (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung

Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 27.07.2020, Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]

an

[gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes. **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
gez. Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 350

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf